

Beratungsvorlage für Rat bzw. Ausschüsse der Gemeinde Windeck

Vorlage:	VO/0950/2013	Status:	öffentlich
Beratungsfolge:	Termin 11.03.2013	Gremium Rat der Gemeinde Windeck	
Fachamt:	Bauamt - Verwaltung		
Ansprechpartner:	GOI Thomas Maffei		

Ausweisung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie- 19. Änderung des Flächennutzungsplanes; Zeitplan aus Sicht der Bauleitplanung und der Betriebswirtschaft

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Gemeinde Windeck nimmt den Ablaufrahmen des gesamten Verfahrens zustimmend zur Kenntnis.“

Sachverhalt:

Planungsverfahren- jetziger Sachstand

Das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Windeck wurde am 26.09.2011 durch Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Auf Grundlage eines Gutachtens zur Nutzung der Windenergie aus dem Jahre 2003 und neuen Erkenntnissen zur Windhöffigkeit wurde das gesamte Gemeindegebiet durch die Verwaltung auf geeignete Vorrangflächen untersucht.

Aufgrund der Anforderungen an ein schlüssiges Gesamtkonzept durch die Gerichte und die Bezirksregierung reicht diese Untersuchung allerdings nicht aus, um Konzentrationszonen auszuweisen, die dann die gewünschte Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet erzeugen. Daher wurde am 31.01.2013 das Büro Hellmann + Kunze mit der Erstellung eines planerischen Gesamtkonzeptes (Potenzialflächenanalyse) zur Nutzung der Windenergie und der Ausweisung von Vorrangflächen beauftragt.

Die Gemeinde Ruppichterath hat diesen Auftrag ebenfalls vergeben. Die Beauftragung erfolgte Ende 2012.

Nach den bisherigen Erkenntnissen könnte die Möglichkeit bestehen, dass an der Grenze der beiden Gemeinden im Bereich des Nutscheid eine interkommunale Konzentrationszone ausgewiesen werden könnte. Beide Gemeinden sind daran interessiert, hier in Kooperation mit dem Eigentümer Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der Waldnachbarschaft Velken einen Windpark zu planen, errichten und zu betreiben. Hierzu ist seitens der Gemeindewerke die entsprechende Planung und Absprache angedacht.

Weitere Verfahrensschritte

Der weitere Ablauf sieht folgendermaßen aus:

- ⑨ Die ersten verwertbaren Ergebnisse des planerischen Gesamtkonzeptes werden voraussichtlich bis Mai 2013 vorliegen. Die Gemeinde Ruppichteroth rechnet mit den ersten Ergebnissen Mitte bis Ende April 2013.
- ⑨ Mit diesen Ergebnissen ist ein gemeinsamer Gesprächstermin der Gemeinden Windeck und Ruppichteroth zur Vorabstimmung mit der Bezirksregierung Köln im Mai 2013 angedacht. Diese ist letztlich zuständig für die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes.
- ⑨ Anschließend entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss als Planungsausschuss des Rates, welche Flächen zur Ausweisung als Vorrangflächen näher – insbesondere Artenschutzgutachten der Stufe II - untersucht werden sollen. Dies gewährleistet die tatsächlich mögliche Nutzung der Windenergie. Die Notwendigkeit und der Umfang richten sich nach den Erkenntnissen des planerischen Gesamtkonzeptes (beinhaltet die Stufe I der Artenschutzprüfung). Eine Finanzierung könnte zumindest im Bereich des Nutscheid durch die Gesellschaft erfolgen, die die Entwicklung eines möglichen Windparks übernimmt, da dieses Gutachten auch zur Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich ist. Die Untersuchung weiterer Flächen müsste gegebenenfalls anderweitig sicher gestellt werden. Die Dauer der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II beträgt ein Jahr.
- ⑨ Gleichzeitig kann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorbehaltlich der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen beschlossen werden. Die Öffentlichkeit könnte durch eine Bürgerversammlung o.ä. beteiligt werden. In den weiteren Planungen könnten somit die Anregungen und Bedenken der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden. Die Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung sind innerhalb eines Monats abzugeben.
- ⑨ Sofern sich im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II für die beabsichtigten Vorrangflächen keine Erkenntnisse ergeben, die gegen eine Ausweisung sprechen, kann das reguläre Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die Frist beträgt hier ebenfalls einen Monat.
- ⑨ Nach dem Beteiligungsverfahren kann die Abwägung und letztlich der Satzungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Windeck erfolgen.
- ⑨ Die Bezirksregierung Köln muss die beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigen.

Die genauen Zeitpunkte der notwendigen Schritte können erst nach Fertigstellung der Potenzialflächenanalyse genannt werden, da zum jetzigen Zeitpunkt die Gebiete und der Umfang der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung noch nicht bekannt sind. Sofern weitere Gebiete außer dem Nutscheid ausgewiesen und demnach untersucht werden sollen, könnte es aufgrund der sicher zu stellenden Finanzierung zu zeitlichen Verschiebungen im Planungsverfahren kommen.

Parallel zum Planungsverfahren wird durch die Gemeindewerke Windeck und Ruppichteroth ein Konzept zur Projektierung eines Windparks erarbeitet.

Vor der Projektierung wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW ein Markterkundungsverfahren beabsichtigt.

Sachverhalt betriebswirtschaftliche Zeitplanung:

Auf einem beigefügtem Schaudiagramm ist der zeitliche Ablauf der Realisierung von Windkraftanlagen gemeinsam mit der Gemeinde Ruppichteroth unter besonderer Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Aspekte dargestellt.

Anlage/n:

Schaudiagramm